

Öffentliche Sitzung des
9. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts
- I-9 U 48/10 -

Düsseldorf, den 28. Juni 2010

Gegenwärtig:

- 1. Vorsitzender Richter am OLG **Müller**
- als Vorsitzender -
- 2. Richter am OLG **Decker**
- 3. Richterin am OLG **Dr. Anderegg**
- als beisitzende Richter -
Justizbeschäftigte **Bialek**
- als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle -



In Sachen

■■■■■■/■■■■■■

erschieden bei Aufruf:

- 1. der Beklagte und Berufungskläger persönlich und Rechtsanwalt ■■■■■■
- 2. der Kläger und Berufungsbeklagte persönlich und Rechtsanwalt ■■■■■■

Rechtsanwalt ■■■■■■ nahm Bezug auf die Anträge der Berufungsschrift vom 04.02.2010, Bl. 73 GA, in Verbindung mit der Klageerwiderung vom 22.04.2009, Bl. 13 GA.

Rechtsanwalt ■■■■■■ nahm Bezug auf den Antrag der Anwaltsbestellung vom 19.02.2010, Bl. 77 GA.

Die Anwälte verhandelten hierauf zur Sache.

Die Sache wurde rechtlich und tatsächlich erörtert.

Rechtsanwalt [REDACTED] erklärt, dass der Kläger dem Beklagten eine Frist zur Trennung der Heizungsanlage bis zum 30.09.2010 einräume, wenn der Beklagte die Berufung heute zurücknehme.

Rechtsanwalt [REDACTED] erklärt sodann: Der Beklagte nimmt die Berufung zurück.

Vorgelesen und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

1. Der Beklagte ist des Rechtsmittels der Berufung verlustig.
Er trägt die Kosten des 2. Rechtszuges.
2. Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf bis zu 7.000,00 € festgesetzt.

Müller

Bialek

Beglaubigt

Bialek
(Bialek), Justizbeschäftigte

